

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

E 18/1000

24.10.2024

Ausschuss für Kultur und Medien
Christina Osei MdL

Einladung

34. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Ausschusses für Kultur und Medien
am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024,
15.00 Uhr, Raum E1 D05

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR – Gesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 18/9723

Stellungnahme 18/1860
Stellungnahme 18/1864
Stellungnahme 18/1882
Stellungnahme 18/1886
Stellungnahme 18/1899

weitere Eingaben: Stellungnahme 18/1919, Stellungnahme 18/1931

Anhörung von Sachverständigen

gez. Christina Osei
- Vorsitz -

F. d. R.

Birgit Hielscher
- Ausschussassistentz –

Anlage
Verteiler

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Kultur und Medien

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR – Gesetz)**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/9723

am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024
15.00 bis (max.) 16.30 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Verteiler

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Tom Buhrow
Intendant
Köln

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Vorsitzende des Verwaltungsrats
Claudia Schare
Köln

Professor Dr. Dr. h.c. Christian von Coelln
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungs-
recht sowie Wissenschaftsrecht und Medi-
enrecht
Universität zu Köln
Köln

Kronberger Kreis
der Stiftung Marktwirtschaft
Professor Dr. Justus Haucap
Berlin

Bürgerinitiative
Leuchtturm ARD - ORF – SRG
Jimmy C. Gerum
Starnberg

- TOP -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR –
Gesetz)

- TOP -

Drucksache 18/9723



LEUCHTTURM ARD

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1860

A12

Stellungnahme Bürgerinitiative Leuchtturm ARD ORF SRG Jimmy C. Gerum

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem zentralen Satz des Gesetzesentwurfes der FDP-Fraktion stimmen wir voll zu:
"...die abnehmende Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung muss objektiv Sorge bereiten."

Für diesen schwindenden Rückhalt gibt es eine Fülle schwerwiegender Gründe - die Intendantengehälter sind nur einer davon.

Unsere Bürgerinitiative unterstützt den Antrag auf Deckelung der Intendantengehälter voll und ganz. Die Reduzierung der Intendantengehälter setzt ein wichtiges öffentliches Zeichen für den politischen Willen, den öffentlichen Rundfunk konstruktiv zu reformieren.

Für unsere Bürgerinitiative ist jedoch der wichtigste Aspekt der abnehmenden Akzeptanz, dass der ÖRR seinen verfassungsgemäßen Funktionsauftrag einer unabhängigen Meinungsvielfalt nicht ausreichend erfüllt.

Stattdessen betreibt der ÖRR nicht nur oftmals eine ideologisch geprägte Einseitigkeit, sondern bei vielen Themen sogar eine verfassungswidrige Parteinahme.

Die Bürger und Beitragszahler empfinden solche Inhalte zunehmend als Bevormundung und entwickeln Zorn und Gegenwehr, obwohl die Institution ÖRR ganz im Gegenteil das vielbeachtete und wertgeschätzte Juwel einer funktionierenden Demokratie sein sollte und könnte. (Siehe dazu meine Ausführungen im bayerischen Landtag im Mai 2023:

<https://youtu.be/JbNRLnajHYM>.)

Das wichtigste Spannungsfeld, das es mit den Verantwortlichen zu diskutieren gilt, ist der aktuelle Grad der Einseitigkeit und der aktuelle Grad der verfassungswidrigen Einflussnahme auf den ÖRR. Da dieses Thema auch die menschliche Psychologie berührt ist es von erheblicher Bedeutung respektvolle Diskurse auf Augenhöhe zu dieser brisanten Thematik zu führen. Deshalb bemüht sich unsere Bürgerinitiative seit 2 Jahren mithilfe bundesweiter Mahnwachen vor den Rundfunkanstalten um diesen wertvollen Dialog.

Fernerhin bemühen wir uns auch vor Gericht die Verfassungswidrigkeit des mangelhaft erfüllten Funktionsauftrages bei der Meinungsvielfalt feststellen zu lassen. Aktuell befasst sich das Bundesverwaltungsgericht mit einer ca. 250-seitigen Revisionschrift unserer Kanzlei Willemer in Zittau zum Thema Einseitigkeit in der Ukraine-Krise (Aktenzeichen 6 C 5.24).

Diese Revisionschrift wurde als monumentales Manifest für die Rundfunkfreiheit verfasst.

Postfach 2121
Andechser Str. 42
82311 Starnberg

Telefon: 0151 – 50 55 20 62
E-Mail: info@leuchtturmard.de
E-Mail: jimmygerum@gmx.de

GLS Bank
IBAN:DE74430609673039840000
BIC:GENODEM1GLS

Leuchtturm ARD
Arbeitsgemeinschaft **Redlicher Diskurs**
ist eine private Initiative.



LEUCHTTURM ARD

Das nachweisbar strukturelle Versagen der Kontrollgremien, die diese verfassungsgemäße Funktion der Meinungsvielfalt sicherstellen sollten, verlangt eine umfassende Reform und eine Beteiligung des Bürgers und Beitragszahlers bei Kontrolle, Transparenz und Programmgestaltung, um die Akzeptanz des ÖRR wieder zu erhöhen.

Es geht hier unserer Meinung nach nicht um die bloße Duldung des ÖRR als demokratie- und kulturfördernde Institution.

Es sollte vielmehr gelingen den ÖRR spürbar als unverzichtbar für die Gestaltung unserer demokratischen Zukunft zu etablieren.

Das besondere Alleinstellungsmerkmal des ÖRR ist die absolute finanzielle Unabhängigkeit von Konjunkturlage und Wettbewerbssituation auf dem Medienmarkt.

Diese Sonderrolle ist eine Verpflichtung, der der ÖRR besser gerecht werden muss.

Ein großes und ungeteiltes Vertrauen in den ÖRR ist möglich, wenn wir gemeinsam und konsequent daran arbeiten.

Die Reduzierung der Intendantengehälter kann ein erster öffentlich sichtbarer Schritt sein, der den politischen Willen zur Veränderung signalisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Jimmy C. Gerum

Bürgerinitiative Leuchtturm ARD ORF SRG

<https://LeuchtturmARD.de>

info@leuchtturmARD.de

Tel. 0151- 5055 2062



Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2208/2209

An den Präsidenten des Landtags NRW
André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln, 10. Oktober 2024

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR – Gesetz) - Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/9723
A12 - ÄndG WDR-G - 31.10.2024**

hier: Stellungnahme des Verwaltungsrats

Sehr geehrter Herr Kuper,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. September 2024 und die damit verbundene Möglichkeit, als Sachverständige zu dem von der FDP eingebrachten Antrag zur Änderung des WDR-Gesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Westdeutsche Rundfunk steht bei der Suche nach Spitzenführungskräften und insbesondere bei der Besetzung des Amtes der Intendantin bzw. des Intendanten im Wettbewerb mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten, mit Unternehmen der freien Wirtschaft und mit dem öffentlichen Dienst. Die Gremien des WDR wollen dabei stets die am besten geeignete Person für das höchste Amt im WDR finden. Eine gesetzliche Obergrenze für das Gehalt der Intendantin bzw. des Intendanten würde das Bewerberfeld erheblich einschränken.

Unbestritten ist der WDR gleichwohl den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, wie es das WDR-Gesetz auch vorgibt. Daher ist es die Aufgabe des Verwaltungsrats, zwischen angemessenen und fairen Bedingungen, um für die besten Führungskräfte attraktiv zu sein, und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Wohle des Beitragszahlers abzuwägen.

Der Verwaltungsrat des WDR hatte bereits im Jahr 2022 – und zwar noch vor dem RBB-Skandal – begonnen, sich mit dem Thema des künftigen Gehalts des Nachfolgers / der Nachfolgerin von Herrn Buhrow proaktiv zu beschäftigen. Um das Thema systematisch aufzubereiten, wurde das Gremium dabei im Jahr 2023 von einer externen, international tätigen Personalberatungsfirma im Rahmen von zwei Workshops unterstützt. Angelehnt an die Public Pay Studie 2022 der Zeppelin Universität hat der Verwaltungsrat einen Branchenvergleich

angestellt und als Ergebnis diejenigen Vergleichsgruppen identifiziert, die ähnliche Rahmenbedingungen aufweisen wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Dies ermöglichte, das Intendantengehalt einzuordnen und einen Rahmen dafür festzusetzen.

Zu den Vergleichsgruppen, die der Verwaltungsrat des WDR in seine Überlegungen einbezogen hat, gehören die Intendantinnen und Intendanten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Geschäftsführungen im öffentlichen Sektor sowie Geschäftsführungen weiterer Institutionen, die über Pflichtbeiträge finanziert werden, wie z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder gesetzliche Krankenkassen. In einem zweiten Schritt wurden die möglichen Vergleichsgruppen auf eine Vergleichbarkeit hinsichtlich Unternehmensgröße (Umsatz), Beschäftigtenzahl, Standort und weiterer vergleichbarer Indikatoren untersucht.

Besonders relevant für die Einordnung des künftigen Intendantengehalts im WDR sind daher die Intendantengehälter der vier anderen großen Rundfunkanstalten (ZDF, BR, SWR, NDR). Weiter hat der WDR-Verwaltungsrat aus dem Beteiligungsbericht des Landes NRW und dem Beteiligungsbericht der Stadt Köln insbesondere diejenigen Beteiligungen in den Blick genommen, die im kulturellen Sektor tätig sind, sowie diejenigen, die der Daseinsvorsorge dienen und eine ähnliche Beschäftigtenzahl haben.

Zudem hatte die GVK (Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD-Anstalten) im Januar 2022 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Zielvorgaben und Randbedingungen für die Festlegung künftiger Gehälter für Intendantinnen und Intendanten entwickeln sollte. Die von der Arbeitsgruppe erstellten Leitlinien hat die GVK zwischenzeitlich als Empfehlung bestätigt. Sie wurden vom WDR-Verwaltungsrat bei den Verhandlungen zum künftigen Intendantenvertrag berücksichtigt.

Weitere Hinweise für die Ausgestaltung des künftigen Intendantenvertrags ergeben sich aus dem 24. KEF-Bericht, dem Entwurf des Reformstaatsvertrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dem Entwurf eines Governance-Kodex für die ARD und fortlaufender gemeinsamer Abstimmungen in der GVK zu AT-Vergütungskonzepten in der ARD. Falls das Land NRW und seine Kommunen einen übergreifenden Kriterienkatalog für die Höhe der Geschäftsleitungsvergütungen ihrer öffentlichen Beteiligungen entwerfen würden, wäre dies eine weitere willkommene Orientierung.

Eine Bezugnahme auf die Beamtenbesoldung sieht der Verwaltungsrat kritisch, da es deutliche Unterschiede bei den Vergütungs- und Altersversorgungssystemen im öffentlichen Dienst gegenüber den entsprechenden Systemen bei Angestellten gibt. Beamtinnen und Beamte sind unkündbar und zahlen keine Beiträge zur Sozialversicherung. Sie müssen privat eine Kranken- und Pflegeversicherung abschließen, erhalten dafür aber auch eine staatliche Unterstützung, die sogenannte Beihilfe, die Teile der entstehenden Kosten übernimmt. Die Beamtenpensionen können nach 40 Jahren Vollzeitbeschäftigung bis zu 71,75 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind ähnliche Altersvorsorgesysteme bereits vor 30 Jahren für neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen worden.

Die vorliegende Gesetzesinitiative kann nach Ansicht des WDR-Verwaltungsrats zudem keine Wirkung mehr auf den aktuell verhandelten Dienstvertrag mit der designierten Intendantin entfalten, dessen Vertragsabschluss kurz bevorsteht. Den Bewerberinnen und Bewerbern

wurden bereits im Rahmen der Gespräche die vertraglichen Rahmenbedingungen mitgeteilt. Die am 27.06.2024 vom Rundfunkrat gewählte designierte Intendantin hatte sich in Kenntnis dieser Rahmenbedingungen im Rundfunkrat zur Wahl gestellt und ihre Wahl angenommen. Der Verwaltungsrat kann daher die Verhandlungen nur auf dieser Basis führen.

Sollte das WDR-Gesetz bis zum Ausscheiden des amtierenden Intendanten am Jahresende wie beantragt geändert werden, so müsste das Bewerbungsverfahren womöglich erneut durchgeführt werden, da die Geschäftsgrundlage für einen Dienstvertrag mit der designierten Intendantin damit ggf. entfallen wäre.

Freundliche Grüße



Claudia Schare

DICE Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Kultur und Medien des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Christina Osei
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1882**

A12

Professor Dr. Justus Haucap
Direktor

Telefon +49 211 81-15494
Telefax +49 211 81-15499
haucap@dice.hhu.de

Düsseldorf, 16.10.2024

Stellungnahme für die Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Gesetzes über den ‘Westdeutschen Rundfunk Köln’ (WDR-Gesetz) - Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/9723

Düsseldorf Institute
for Competition Economics

Sehr geehrte Frau Osei,

ich freue mich sehr über die Einladung zum o.g. Themenkomplex. Anbei finden Sie, wie erbeten, allgemeine schriftliche Ausführungen zum Thema.

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

DICE
Universitätsstraße 1
D-40225 Düsseldorf
Germany

www.dice.hhu.de
www.hhu.de

Vorbemerkungen

1. Dass beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) erheblicher Reformbedarf besteht, ist heute weitgehend Konsens. Nicht nur, aber auch die Ereignisse rund um die ehemalige Intendantin des rbb, Patricia Schlesinger, haben eine intensive öffentliche Debatte über die zweckmäßige Governance des ÖRR ausgelöst.
2. Ein Element dieser Debatte ist die Frage nach der sachgerechten Vergütung der Geschäftsleitung (Direktorinnen und Direktoren sowie Intendant oder Intendantin).

Ausführungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)

3. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat in ihrem 24. Bericht vom Februar 2024 zur Frage der adäquaten Vergütung der Geschäftsführung im ÖRR in Textziffer 156 wie folgt ausgeführt:

„Die Gehälter sollten sich grundsätzlich am Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren. Dies ergibt sich nach Auffassung der Kommission daraus, dass die Anstalten sich fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln, finanzieren. Die Erfolgs-, Haftungs-

und Risikolage der Geschäftsleitungsebene der Rundfunkanstalten unterscheidet sich insofern recht deutlich von Unternehmen der privaten Wirtschaft und zum Teil auch von anderen öffentlichen Unternehmen, die ihre Erträge weit überwiegend im Markt unter Wettbewerbsbedingungen erwirtschaften müssen.“ (KEF, 2024, Tz. 156)

4. Weiter heiter heißt es im 24. KEF-Bericht, dass Verträge für Mitglieder der Geschäftsleitung vorzugsweise ohne jedwede Pensionszusage abgeschlossen werden sollten, da hohe Aktivgehälter bereits eine entsprechende Eigenvorsorge erlauben. Alternativ sei die Anwendung des Beitragstarifvertrags Altersversorgung (BTVA) in Betracht zu ziehen, bei dem die Anstalten Beiträge an die Pensionskasse zahlen, aber keine weitergehende Pensionszusage erteilen (vgl. 24. KEF-Bericht, 2024, Tz. 158).

5. Und schließlich führt die KEF in Textziffer 160 aus, dass der Gegenwart beamtenrechtlicher Versorgungszusagen zu berücksichtigen sei, wenn bei der Definition von Gehaltsbandbreiten eine direkte Bezugnahme auf Besoldungsgruppen der Beamtenversorgung erfolge, so wie dies im hier vorliegenden Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vorgesehen ist. Bund und Länder bewerteten diesen üblicherweise mit bis zu 30 % der Bruttobesoldung (vgl. 24. KEF-Bericht, 2024, Tz. 160).

6. Die Überlegungen und Ausführungen der KEF sind aus meiner Sicht schlüssig und überzeugend (dazu unten mehr).

Formulierung im Entwurf des Reformstaatsvertrages

7. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 26. September 2024 einen Entwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ (ReformStV-E) zu Diskussion bereitgestellt.

8. Zur Regelung der Vergütung der Geschäftsführung des ÖRR schlägt der ReformStV-E in § 31h Absatz 2 unter der Überschrift „Grundsätze der außertariflichen Vergütung“ folgendes vor:

„Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat sich an den Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.“

9. Der ReformStV-E folgt hier also weitgehend den Überlegungen der KEF im 24. KEF-Bericht.

Gesetzesänderungen in anderen Bundesländern

10. Der Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag), den das Land Berlin und das Land Brandenburg im November 2023 geschlossen haben und welchem die beiden Landesparlamente im Dezember 2023 zugestimmt haben, enthält nun in §41 Absatz 1 folgende Regelung:

„Die Vergütungsstrukturen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die Bezüge der außertariflich vergüteten Beschäftigten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Allgemeinen und zur Lage des Rundfunk Berlin-Brandenburg im Speziellen stehen. Für das Grundgehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 nach dem Senatorenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Obergrenze.“

11. Darüber hinaus regelt §41 Absatz 2 des rbb-Staatsvertrages, dass Altersversorgungszusagen für außertariflich Beschäftigte auf Leistungen entsprechend der für die Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg geltenden tariflichen Altersversorgung zu beschränken sind.

12. Das seit Oktober 2023 gültige Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz) enthält in §16 Absatz 6 folgende Regelung:

„Die Gehälter der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben sowie zur Lage der Rundfunkanstalt stehen. Sie sollen die Höhe des Grundgehaltes nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen. Ist vorgesehen, dass die Gehälter der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Monatsbeträge nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, ist dies vom Verwaltungsrat zu begründen. Die Begründung ist dem Rechnungshof vorzulegen. Er kann hierzu Stellung nehmen.“

13. Für Richter und Richterinnen ist R 10 die höchstmögliche Besoldungsgruppe. Sie entspricht der Besoldungsgruppe B 11 in der Bundesbesoldungsordnung B.

Aktuelle Ämter mit Vergütung nach R 10 und B11

14. Die Besoldungsgruppe R 10 erhalten auf Bundesebene aktuell die folgenden Personen:

- die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts,
- der Präsident des Bundesfinanzhofs,
- die Präsidentin des Bundesgerichtshofs,
- die Präsidentin des Bundessozialgerichts,
- der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts,
- Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

15. In NRW erhalten die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts eine Vergütung nach R 10.

16. Eine Vergütung nach B 11 erhalten auf Bundesebene der Präsident des Bundesrechnungshofes sowie die Staatssekretäre der Bundesregierung. Viele Ämter von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind mit einer geringeren Vergütung dotiert. So werden etwa die Präsidenten des Bundes-

amts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesnachrichtendienstes nach Besoldungsgruppe B 9 vergütet. Der Präsident des Bundeskartellamtes etwa wird lediglich nach Besoldungsgruppe B 8 bezahlt. In NRW werden lediglich Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister von Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohnern nach B 11 vergütet.

17. Die Vergütung nach R 10 oder B 11 ist demnach angemessen für absolut herausgehobene Positionen im öffentlichen Dienst, die von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Es erscheint angemessen, dass die Vergütung der Intendantin oder des Intendanten des WDR dieses Maß nicht überschreitet.

Warum keine Vergütung wie in der privaten Wirtschaft?

18. Angemerkt sei zunächst, dass die gesamte Idee des ÖRR darin besteht, dass dieser gerade nicht wie ein privates Unternehmen agieren soll. Wäre es im Gegenteil der Wunsch, dass der ÖRR sich wie ein Privatunternehmen verhält, würde er nicht benötigt. Sinn und Zweck des ÖRR muss es gerade sein, dezidiert anders als private Medienunternehmen zu agieren.

19. Festzuhalten ist auch, dass der ÖRR nicht demselben Wettbewerbsdruck unterliegt wie private und auch in Teilen öffentlicher Unternehmen, wie etwa Sparkassen, Stadtwerke oder gesetzliche Krankenversicherungen. Sie alle stehen im Wettbewerb um ihre Kunden und tragen damit ein erhebliches unternehmerisches Risiko. Diesem Risiko ist der ÖRR nicht ausgesetzt, da die Finanzierung in allergrößten Teilen durch die Rundfunkabgabe erfolgt. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen müssen nicht etwa auf Märkten erwirtschaftet werden oder von Kapitalgebern akquiriert werden. Vielmehr wird das Volumen durch die KEF ermittelt und über eine steuerähnliche Zwangsabgabe erhoben. Das unternehmerische Risiko ist damit – ganz bewusst und auch so beabsichtigt – ein ganz anderes als bei privaten Unternehmen oder auch Sparkassen, Stadtwerken, gesetzlichen Krankenversicherungen und anderen öffentlichen Unternehmen.

20. Der ÖRR konkurriert allerdings durchaus auf dem Arbeitsmarkt mit privaten Unternehmen, zumindest zu einem gewissen Grad.

21. Die Entscheidung für oder gegen einen Arbeitgeber ist allerdings – gerade in Leitungspositionen – nicht nur eine Frage des Geldes. Entscheidend sind vielmehr sowohl die intrinsische als auch die extrinsische Motivation. Mit extrinsischer Motivation sind vor allem finanzielle Anreize gemeint. Diese sind besonders bedeutsam, wenn es den Arbeitnehmern im Grunde egal ist, für welches Unternehmen oder welche Institution sie arbeiten. Je wichtiger hingegen innere Überzeugungen und Loyalitäten werden, desto unbedeutender wird die extrinsische Motivation, also finanzielle Anreize.

22. Es gibt daher sehr gute Gründe, warum etwa die Vergütung von Abgeordneten in der Politik, von Chefs und Chefinnen öffentlicher Behörden, Richterinnen und Richtern oder auch Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren unterhalb dessen liegt, was diese „in der freien Wirtschaft“ verdienen könnten. Es sollen ganz bewusst Menschen angezogen werden, die sich zu einem erheblichen Teil aus innerer Überzeugung und nicht des Geldes wegen um eine Position bewerben.

23. Selbstredend würden etwa viele Richterinnen und Richter als Partner in Anwaltskanzleien deutlich mehr verdienen. Allerdings erscheint es überaus sinnvoll eben nicht nur Personen anzuziehen, die des Geldes wegen ein

Richteramt bekleiden wollen, sondern aus innerer Überzeugung. Gerade indem *weniger* gezahlt wird als in der freien Wirtschaft möglich wäre, gelingt es systematisch Bewerberinnen und Bewerber zu attrahieren, die in besonderem Maße intrinsisch motiviert sind.

24. Ähnliche Überlegungen lassen sich auch für den ÖRR anstellen. Der ÖRR soll gerade nicht wie ein privates Medienunternehmen agieren, vielmehr ist er in einem besonderen gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet. Daher ist es in besonderem Maße sinnvoll, nicht vorrangig für solche Bewerberinnen und Bewerber attraktiv zu sein, die primär durch finanzielle Anreize motiviert werden. Ganz im Gegenteil – es wäre wünschenswert, insbesondere für intrinsisch motivierte Personen attraktiv zu sein und diese anzuziehen.

25. Eine etwaige Behauptung, jemand wäre sehr stark intrinsisch motiviert, brauche aber dennoch eine sehr hohe Vergütung, weil er sonst schnell woanders arbeiten würde oder unzufrieden oder unmotiviert sei, ist inkonsistent und unlogisch. Intrinsische Motivation zeigt sich gerade dadurch, dass es jemandem nicht nur um die finanzielle Vergütung geht.

26. Ganz im Gegenteil lässt ein Pochen auf einer hohen finanziellen Vergütung sogar Rückschlüsse zu, dass offenbar die intrinsische Motivation weniger stark ausgeprägt ist.

27. Noch einmal anders gewendet lässt sich dies auch so formulieren: Wenn eine hohe finanzielle Kompensation notwendig ist, um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu attrahieren, so zeigt dies, dass die betroffene Position für intrinsisch motivierte Personen mit starker innerer Überzeugung nicht attraktiv ist.

28. Auch aus diesen Überlegungen heraus sollte die Geschäftsführung des ÖRR zwar gut bezahlt werden. Eine Orientierung an Spitzenpositionen im öffentlichen Dienst erscheint jedoch allemal ausreichend, sofern intrinsisch motivierte Personen, die einer Tätigkeit auch stark aus innerer Überzeugung heraus nachgehen und denen es nicht nur „ums Geld geht“, attrahiert werden sollen.

Fazit

29. Der Vorschlag der FDP-Fraktion, der sich an jüngere Änderungen der entsprechenden Gesetze für rbb und SR anlehnt, ist sinnvoll und kann dazu beitragen, die Akzeptanz des ÖRR weiter zu stärken.

30. Wäre es hingegen nicht möglich, qualifiziertes Führungspersonal für den WDR zu bekommen, wenn die Intendantin oder der Intendant „lediglich“ eine Vergütung in Höhe der Bezüge von Richtern am Bundesverfassungsgericht und der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten deutschen Gerichte erhält (ggf. zuzüglich des Gegenwerts beamtenrechtlicher Versorgungszusagen), sondern darüber hinaus zusätzlich eine Art „Schmerzensgeld“ als Kompensation notwendig ist, so wäre das als Alarmsignal für die Reputation des WDR zu werten.

Interessenverknüpfungen

31. Keine.

Stellungnahme des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)

zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien im Landtag Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR – Gesetz)

der FDP-Fraktion des Landtags Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/9723 vom 25.06.2024

Zusammenfassung:

- Es besteht keinerlei Notwendigkeit, das Gehalt des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks gesetzlich zu regeln, da die Aufsichtsgremien des WDR bewiesen haben, dass sie selbst in der Lage sind, dieses mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein selbst zu tun. Vielmehr würde eine gesetzliche Regelung den unternehmerischen Spielraum des WDR einschränken und ihn damit im Wettbewerb um die besten Köpfe sowohl innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch mit anderen vergleichbaren Unternehmen schwächen.
- Eine Orientierung der Vergütung an der B-Besoldung ist systemwidrig, weil der WDR nicht in der Lage ist, zu verbeamten und Arbeitsverträge nicht mit Beamtenernennungen vergleichbar sind.

Wir begründen dies im Einzelnen wie folgt:

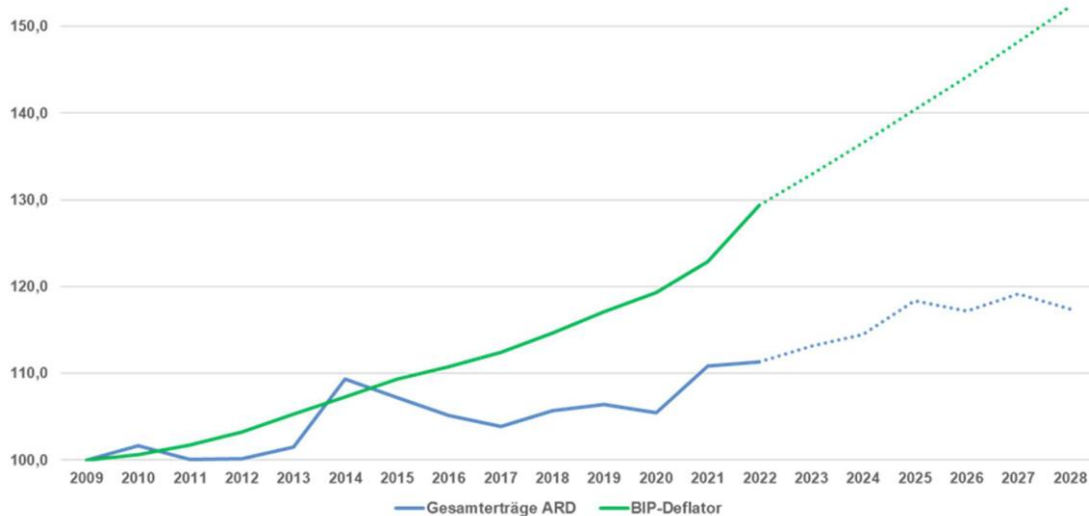
Vorbemerkung zu den Prämissen des Gesetzesentwurfs:

Zu Recht weist der Entwurf in seiner Einleitung auf die besondere Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Gesellschaft hin. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk – und der WDR im Besonderen – versorgt die Menschen in Nordrhein-Westfalen mit verlässlichen Informationen, mit einem reichhaltigen Kulturangebot, mit Bildungsangeboten und mit einer Unterhaltung, die sich von anderen kommerziellen Angeboten deutlich abhebt. Soweit der Entwurf eine sinkende Akzeptanz konstatiert, so ist dem zu entgegen, dass dies keine Besonderheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist. In Zeiten allgemein steigender Skepsis und Unzufriedenheit betrifft dies nahezu allen öffentlichen Institutionen und aufgrund zunehmender Verbreitung von Fake News und gezielter Desinformationskampagnen über soziale Medien auch und gerade die öffentlich-rechtlichen und privaten Qualitätsmedien. Dem

öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin eine ausgesprochen hohe Glaubwürdigkeit attestiert wird, die z.B. deutlich über denen privater Rundfunksender liegt.¹

Der Gesetzesentwurf enthält allerdings dann teils unzutreffende, teils verkürzende Prämissen. So ist die Rede von einer jährlichen Steigerung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen in Höhe von drei Prozent. Zum Beleg werden hierzu die Jahresberichte des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice 2021 und 2022 herangezogen. Hierbei wird verkannt, dass in diesen Zeitraum die Beitragsanpassung durch das BVerfG gefallen ist und diese Steigerungen im Haushalt nicht in den Einnahmejahren verausgabt werden dürfen, sondern zur Deckung der gesamten KEF-Periode von vier Jahren verwendet werden müssen. In Zeiten einer Beitragsanpassung ist naturgemäß die Steigerung überdurchschnittlich, wird aber dadurch ausgeglichen, dass in den Folgejahren der Beitrag konstant bleibt. Ein repräsentatives Bild erhält man daher nur, wenn man die Entwicklung der Einnahmen über einen längeren Zeitraum betrachtet. Betrachtet man den Zeitraum ab 2009, so ergibt sich ein völlig anderes Bild. Die Steigerungen der Einnahmen der ARD liegen bei jährlich unter einem Prozent, während die durchschnittliche Preissteigerung (BIP-Deflator) bei über zwei Prozent liegt:

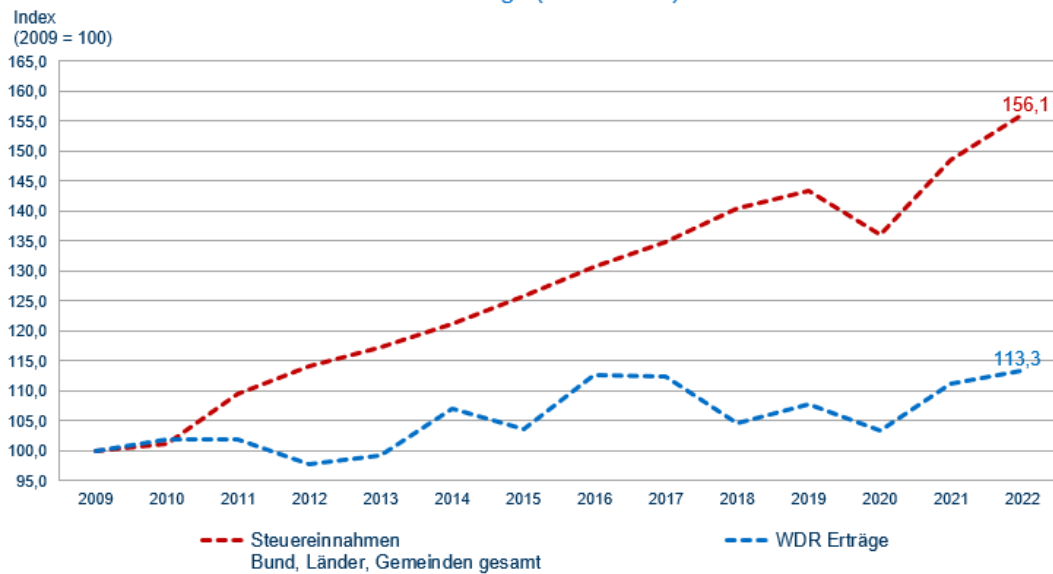
Entwicklung der ARD-Gesamterträge im Vergleich zum BIP-Deflator
(Bis 2022 Ist-Zahlen, ab 2023 Werte gem. KEF-Feststellung im 24. KEF-Bericht)



Dies macht deutlich, dass die ARD – und damit auch der WDR – bereits seit Jahren keinen Inflationsausgleich erhalten und damit de facto seit Jahren mit weniger Etat auskommen müssen. Der WDR hat dies z.B. durch den Abbau von 500 Planstellen im Zeitraum von 2016 bis Anfang 2021 sichergestellt. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die Erträge des WDR sich auch seit einigen Jahren deutlich unterhalb der Erträge der durch Steuern finanzierten Öffentlichen Hand entwickeln:

¹ Vgl. umfassend hierzu: https://presse.wdr.de/ploungewdr/programm/2023/12/pdf/Glaubwuerdigkeit_der_Medien_2023.pdf

Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden und der WDR-Erträge (2009 - 2022)



Auch im Übrigen wird ein verzerrtes Bild gezeichnet: Setzt man z.B. die Kosten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland ins Verhältnis zur damit versorgten Bevölkerung ergibt sich auch im internationalen Vergleich ein anderes Bild. So zahlt ein deutscher Haushalt im Jahr rund 220 Euro, während z.B. ein schweizerischer Haushalt rund 355 Euro bezahlt.

Sofern darauf hingewiesen wird, dass der WDR das höchste Intendantengehalt innerhalb der ARD-Sendeanstalten zahle, so ist das zwar faktisch richtig, unterschlägt aber auch, dass der WDR sowohl in Bezug auf den Etat als auch die Personalstärke die mit Abstand größte Landesrundfunkanstalt innerhalb der ARD ist. Der WDR liefert allein zum Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“ 21,05 % des Inhalts zu.

Zutreffend weist der Entwurf allerdings darauf hin, dass die Gehälter der Führungskräfte des WDR nur eine untergeordnete Bedeutung für die Gesamtausgaben haben. Die Gehälter aller Mitglieder der Geschäftsleitung machen ein Promille der Gesamtkosten aus. Das gilt erst recht isoliert für das hier alleine in Rede stehende Gehalt des Intendanten bzw. der Intendantin.

Zum Gesetzgebungsvorschlag:

Eine Koppelung des Intendantengehalts an die B-Besoldung ist systemwidrig

Bei der sogenannten B-Besoldung handelt es sich um eine Besoldungsgruppe der (Landes)beamtinnen und -beamten. Der Intendant des WDR ist dagegen kein Beamter, sondern auf der Basis eines Dienstvertrags beschäftigt.

Die Besoldung von Beamten unterliegt dem Alimentationsprinzip, das seinerseits zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gehört und damit nicht so ohne Weiteres aus diesem Kontext herausgelöst werden kann. Das Alimentationsprinzip basiert auf der Überlegung, dass der Beamte seine Person und Arbeitskraft dem Staat zur

Verfügung stellt und sich in ein Treueverhältnis zum Staat begibt. Im Gegenzug sichert der Staat eine „Alimentation“ zu. Diese unterschiedliche Systematik führt z.B. dazu, dass Beamte

- keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen,
- gegenüber der gesetzlichen Rente deutlich höhere Pensionsansprüche haben,
- Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben,
- zeitlich unbegrenzt Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erhalten,
- die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit erfolgt bzw. politische Beamte Anspruch auf Ruhegeld haben (was der WDR schon seit langem abgeschafft hat),
- unkündbar sind und
- daneben weitere Sozialleistungen erhalten, wie z.B. sehr hohe Familienzuschläge.

Die Orientierung an der Landesbesoldungsordnung sorgt daher gerade nicht für „Klarheit, Akzeptanz und Fairness bei der Gehaltsfindung“, wie der Entwurf unterstellt.

Eine Koppelung des Intendantengehalts an die B-Besoldung ist nicht praxistauglich.

Diese Leistungen müssten, um eine Vergleichbarkeit herzustellen, in das Gehalt des Intendanten eingerechnet werden. Die grundlegende unterschiedliche Systematik macht es aber unmöglich, zu einem exakten Wert zu kommen. Da der Gesetzesvorschlag aber die Besoldung als gesetzliche Obergrenze festsetzt, würde eine „Umrechnung“ zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Eine Koppelung des Intendantengehalts an die B-Besoldung ist nicht sachgerecht und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit.

Der Intendant ist eine auf Zeit gewählte Führungsfunktion. Beamtenverhältnisse hingegen sind – abgesehen von den politischen Wahlbeamten – typischerweise auf Lebenszeit angelegt. Ein Wechsel zwischen der Beamtenlaufbahn und andern Systemen ist genau durch diese spezielle Besoldungssystematik deutlich erschwert – etwas, dass für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk keinesfalls wünschenswert ist – ganz im Gegenteil. Der Zukunftsrat empfiehlt explizit, dass es auch möglich sein muss, Personen von außerhalb des öffentlich-rechtlichen Systems zu gewinnen (s. S. 28 des Berichts²): „In personeller Hinsicht sollten die Öffentlich-Rechtlichen keine geschlossenen Systeme sein. Für den anstehenden Umbau werden Perspektive und Expertise von außen und Fachleute aus der (Kreativ-)Wirtschaft wertvoll sein, generell sollten in den Führungsbereichen regelmäßig Externe vertreten sein. Durchlässigkeit auf allen Ebenen ist eine Voraussetzung für Erfolg.“ Auch die Politik hat erkannt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk aktuell vor einer der größten Herausforderungen seit seinem Bestehen steht, sich zukunftsfest zu machen. Genau jetzt ein beamtenähnliches System einzuführen wäre für die Wettbewerbsfähigkeit des WDR nachteilig.

Der WDR muss sich gerade heute bei seiner wichtigsten Position in einem Umfeld als Arbeitgeber behaupten können, das z.T. deutlich höhere Gehälter zahlt. Er konkurriert nämlich nicht nur mit den anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sondern auch mit der kommerziellen Konkurrenz. Mit der zunehmenden Digitalisierung und der Konvergenz der Medien kommen unmittelbare Konkurrenten nicht mehr nur aus den klassischen Medien. Großen amerikanischen Unternehmen wie Amazon, Google oder Netflix sind längst selbst zu

² https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR_Bericht_18.1.2024.pdf

Content-Anbietern und damit zu unmittelbaren Konkurrenten des WDR geworden. Das trifft den WDR in besonderem Maß, da Köln ein erfolgreicher Medienstandort mit attraktiven traditionellen wie neuen Medienhäusern ist. Das heißt jedoch auch aus Sicht des WDR nicht, dass die aus Beitragsgeldern finanzierten Vergütungen denen in der privaten Wirtschaft entsprechen müssen - selbstverständlich ist hier ein Abschlag vorzunehmen. Einen Vergleich mit anderen öffentlichen Unternehmen³, gerade auch im Kölner Raum⁴ sowie auch einen Quervergleich innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Vergleich mit ZDF, anderen großen ARD Anstalten – vs. Abstand zu den deutlich kleineren Sendern) sehen wir allerdings als gerechtfertigt an.⁵

Die gesetzliche Obergrenze würde zudem nicht nur – wie der Gesetzesentwurf suggeriert – von symbolischer Bedeutung sein, weil sie faktisch nicht nur das Intendantengehalt begrenzen würde. Sie wirkt sich natürlich ebenso auf die nachgeordneten Führungspositionen sowie auf die Tariftabelle aus. Deren Gehälter müssten ebenfalls reduziert werden, was die Wettbewerbsfähigkeit des WDR aufgrund der beschriebenen Konkurrenzsituation erheblich einschränken würde. Da der Gesetzesentwurf nicht einmal eine Übergangsregelung vorsieht, müsste de facto in bestehende Verträge eingegriffen werden, was verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre. Wegen dieser Wechselwirkungen trifft insoweit auch der Hinweis im Entwurf nicht zu, dass der Wechsel in der Intendanz insoweit eine gute Gelegenheit böte.

Eine gesetzliche Regelung zur Koppelung des Intendantengehalts an die B-Besoldung ist unnötig.

Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 WDR-Gesetz schließt der Verwaltungsrat den Dienstvertrag mit dem Intendanten bzw. der Intendantin. Dieser nimmt die Aufgabe, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einerseits und den Marktgegebenheiten andererseits zu finden, sehr ernst. Er achtet hierbei natürlich auf die Außenwirkung, hat aber auch die Verpflichtung, eine Entscheidung zu treffen, die gerade in den für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aktuell herausfordernden Zeiten die bestmögliche Lösung an der Spitze des größten Senders der ARD ermöglicht. Der Entwurf weist selbst darauf hin, dass der Verwaltungsrat angekündigt hat, den Intendantenwechsel zum Anlass zu nehmen, die Gehaltsfindung zu überprüfen. Hierbei sind allerdings Abwägungsentscheidungen zu treffen, die nicht per Gesetz vorgegeben werden können, sondern von einem unabhängigen Gremium wie dem Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen nach Abwägung aller Kriterien getroffen werden müssen.

Die Gesetzesinitiative ist auch deshalb unnötig (geworden), weil die Rundfunkpolitik gerade in ihrem Vorschlag für einen Reformstaatsvertrag des Medienstaatsvertrags eine Regelung zu den AT-Gehältern vorsieht, wonach die Vergütung außertariflich Beschäftigter einschließlich der Mitglieder der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu Aufgaben und erbrachten

³ Vgl. hierzu: Papenfuß et.al. Top-Managementvergütung öffentlicher Rundfunkanstalten: Empirische Befunde und Vergleichsgruppe (RFA-Pay), abrufbar unter: <https://www.zu.de/lehrestuehle/pmpp/assets/pdf/papenfuss-et-al-rfa-pay-studie-2024.pdf>. Die Studie weist im Übrigen darauf hin, dass in Bezug auf die Gehälter die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im deutschlandweiten Branchenvergleich mit anderen öffentlichen Unternehmen die höchste Transparenz aufweisen.

⁴ Vgl. KStA vom 20.09.2024: Gehälter der Unternehmensführungen: Sparkasse Köln-Bonn: 853.726 €; Kölner Messe: 755.799 €; Rhein-Energie: 663.387 €; NetCologne: 437.590 €; Häfen und Güterverkehr Köln 432.392 €; KVB: 375.700 €; GAG: 400.000 €; Kliniken der Stadt Köln: 380.000 €; Flughafen Köln-Bonn: 412.428 €; Köln-Musik: 331.872 €.

⁵ Vgl. <https://www.ard.de/die-ard/organisation-der-ard/Gehaelter-und-Verguetungen-102/> zum ZDF: <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2023-jahrbuch-finanzen-bezuege-100.html> (dort ist wegen des Intendantenwechsels das Gehalt auf zwei Amtsinhaber aufgeteilt).

Leistungen stehen soll und sich in der Höhe der Gesamtvergütung an den Bezügen im Öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren hat. Auch wenn diese Regelung außer Acht lässt, dass der WDR sich auch in Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern befindet, ist dieser Vorschlag insoweit deutlich geeigneter, als er sich darauf beschränkt, den Rahmen und die Kriterien vorzugeben und nicht einem Maßstab fix fest schreibt, der noch dazu aus den zuvor benannten Gründen nicht sachgerecht ist. Eine Regelung auf der Ebene des Medienstaatsvertrags hat zudem den Vorteil, dass sie für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt und daher eine einseitige Benachteiligung des WDR im ARD-weiten Wettbewerb vermeidet.

Abschließend noch ein Zitat des Zukunftsrats(s. S. 29 des Berichts): "Während Reform und Neuausrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio enorme Anstrengungen verlangen, steigt der Druck auf die Gehälter vor allen der ersten und zweiten Führungsebene. Im Zuge der "Lohnabstandsdiskussion" könnten auch die Gehälter auf weiteren Ebenen in der Tendenz nach unten korrigiert werden. Gutes Angebot braucht gute Köpfe. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk benötigt daher solide Gehälter."...und weiter: "ein von vornherein auf niedrige Gehälter abzielender "Gehaltspopulismus" hilft ebenso wenig weiter wie eine tendenzielle Angleichung an privatwirtschaftliche Verhältnisse. Es ist Aufgabe der Gremien, für funktionsadäquate Gehälter zu sorgen".

Dem ist aus Sicht des WDR nichts hinzuzufügen.

Köln, 17. Oktober 2024



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kultur und Medien
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1899

A12

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**

**Lehrstuhl für Staats- und
Verwaltungsrecht sowie
Wissenschaftsrecht und
Medienrecht**

**Prof. Dr. Dr. h.c. (TSU Tiflis)
Christian von Coelln**

Telefon: +49 221 470-4066
Telefax: +49 221 470-1692
cvcoelln@uni-koeln.de
www.coelln.uni-koeln.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln, 18.10.2024

Anschrift

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „West-
deutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)**

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, LT-Drs. 18/9723

**Öffentliche Anhörung am 31. Oktober 2024 im Ausschuss für Kultur
und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung am 31.10.2024. Im Vorgriff auf den Termin, an dem ich – wie bereits übermittelt – auf Grund eines nicht disponiblen dienstlichen Termins an der Universität zu Köln nur per Videozuschaltung und zeitlich begrenzt werde teilnehmen können, möchte ich meine gemeinsam mit meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern Madeline Trappmann und Tim Esselmann verfasste Einschätzung zum o.g. Gesetzentwurf kurz schriftlich darlegen.

I. Verfassungsrechtliche Würdigung des Gesetzentwurfes

Es ist verfassungsrechtlich fraglich, ob der Gesetzgeber eine Regelung über das Intendantengehalt einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (mit diesem konkreten Inhalt) überhaupt treffen darf. Zwar steht dem Land die Gesetzgebungskompetenz zu (grundlegend dazu BVerfGE 12, 205 ff.). Gewisse Zweifel bestehen jedoch an der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Regelung mit der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG.



Zwar fordert die Rundfunkfreiheit aufgrund ihres dienenden Charakters eine positive Ordnung, die sicherstellt, dass der Rundfunk ebenso wenig wie dem Staat einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird, sondern die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft insgesamt eine Rolle spielen. Das Grundrecht ist mithin in besonderer Weise dem Gesetzgeber zur Ausgestaltung überantwortet (BVerfGE 83, 238 [296]). Dem Gesetzgeber ist aber jegliche Einflussnahme auf den Rundfunk versagt, die mit den Schranken des Grundrechts unvereinbar ist. Diese Einschränkung resultiert aus den Grundsätzen der Staatsfreiheit und der Programmfreiheit der Veranstalter (BVerfGE 73, 118 [182 f.]).

1. Die Personalfrage als Teil der Programmfreiheit

Das geplante Vorhaben könnte in die Programmfreiheit des WDR in nicht zu rechtfertigender Weise eingreifen. Die Programmfreiheit schützt den WDR vor staatlicher Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Ausgestaltung des Programms. Hiervon umfasst ist ausdrücklich auch die Auswahl, Einstellung und Beschäftigung des Personals, von dem eben jene Programmgestaltung abhängt. Die Verpflichtung der Rundfunkanstalten, die personellen Voraussetzungen eines vielfältigen Programms zu schaffen und zu erhalten, verbindet sich – nach außen – mit dem Recht, frei von fremdem, insbesondere staatlichem Einfluss über die Auswahl, die Einstellung und die Beschäftigung von Rundfunkmitarbeitern zu bestimmen (BVerfGE 59, 231 [260]). Auch wenn die vorgeschlagene Regelung nicht unmittelbar in die Entscheidung für oder gegen einen Bewerber um die Position des Intendanten eingreift, so ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass sie den Entscheidungsspielraum mittelbar verkürzt. Denn die Gehaltsobergrenze kann zu einem Attraktivitätsverlust der Position führen, der wiederum zu einem eingeschränkten, eventuell auch weniger qualifizierten Bewerberkreis führt.

Darauf hat andeutungsweise auch SR-Intendant Grasmück in der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Saarländischen Medienrechts

– LTSL-Drs. 17/485. –

hingewiesen.

– S. dazu die Stellungnahme des SR zur Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum o.g. Gesetzentwurf, S. 10 f., abrufbar in einer Gesamtdatei mit Auszügen aus dem Ausschussprotokoll und anderen Stellungnahmen unter <https://www.landtag->



saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=69455&File-
Name=OEA_BKM17_029.pdf, dort S. 174 f. –

Jedoch begegnet die saarländische Regelung diesem denkbaren Einwand, in dem sie sich auf eine Soll-Vorschrift beschränkt (§ 16 VI 2 SR-Gesetz) und eine Abweichung von der Regelobergrenze ermöglicht (§ 16 VI 3 SR-Gesetz). Die Begründung des Gesetzentwurfs nennt als möglichen Grund für eine Überschreitung die anders nicht mögliche und für die Anstalt außerordentlich wichtige Gewinnung einer Fachkraft.

– LTSL-Drs. 17/485, S. 98. –

Jedenfalls diese Lösung ist verfassungsrechtlich unproblematisch.

– So auch *Holzner* in seiner Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum o.g. Gesetzentwurf, S. 6, abrufbar in einer Gesamtdatei mit Auszügen aus dem Ausschussprotokoll und anderen Stellungnahmen unter https://www.landtag-saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=69455&File-Name=OEA_BKM17_029.pdf, dort S. 201. –

2. Die Verhältnismäßigkeit der hier zu beurteilenden Regelung

Über die hier zu beurteilende feste Deckelung des Intendantengehalts lässt sich das nicht mit gleicher Sicherheit sagen. Entscheidend ist vielmehr, ob sich der durch sie bewirkte Eingriff in die Programmfreiheit rechtfertigen lässt. Dafür müsste die Regelung verhältnismäßig sein. Gerade daran aber sind Zweifel veranlasst.

Zwar ist das ausweislich der Entwurfsbegründung verfolgte Ziel, der abnehmenden Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung entgegenwirken zu wollen (vgl. LT-Drs. 18/9723, S. 5), legitim. Auch wird die Deckelung des Gehalts diesen Zweck (zumindest symbolisch) fördern, weshalb die Maßnahme geeignet sein mag.

Auch ihre Erforderlichkeit wird man bejahen können. Zwar lassen sich mit § 16 VI SR-Gesetz sowie § 41 I RBB-StV Normen finden, die mit weniger strikten Regelungen auf die Begrenzung des Gehaltsniveaus hinwirken wollen. Insofern aber lässt sich zumindest vertreten, dass diese Regelungen nicht ebenso wirksam sind wie die hier diskutierte, so dass der Verweis auf die Regelungen im Saarland und in Berlin/Brandenburg der Erforderlichkeit des NRW-Entwurfs nicht entgegensteht.

Jedoch stellen sich Fragen hinsichtlich der Angemessenheit der Regelung. Im Einzelnen:



a) Das Recht auf Wettbewerbsfähigkeit mit den Privaten

Dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk in der dualen Rundfunkordnung liegt (unter anderem) der Gedanke zugrunde, dass sich der publizistische Wettbewerb zwischen beiden anregend und belebend auf das inländische Gesamtangebot auswirken soll. Mit diesem Grundgedanken wäre es unvereinbar, dem privaten Rundfunk zwar die Aufgabe einer publizistischen Konkurrenz gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuzumessen, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk aber eine solche Konkurrenz gegenüber dem privaten zu versagen (BVerfGE 74, 297 [332]). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat dementsprechend ein Recht darauf, so ausgestattet zu sein, dass er wettbewerbsfähig mit den Privaten ist. Das Recht auf Wettbewerbsfähigkeit kann sich ebenso wenig wie die Programmfreiheit im Programminhalt erschöpfen.

– Dazu vertiefend *Libertus*, in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2024, § 36 MStV Rn. 71 ff. –

Vielmehr muss es sich sinnvollerweise auch auf Personalfragen beziehen. Das bedeutet nicht, dass ein Intendant einer Rundfunkanstalt genauso viel verdienen können muss, wie er es in einer vergleichbaren Position im Privatsektor würde. Es ist durchaus beachtlich, dass die Rundfunkanstalten öffentlich-rechtlich organisiert sind. Mit dem Recht auf Wettbewerbsfähigkeit unvereinbar wäre erst eine Ausstattung des Intendantenpostens, die ein Werben um geeignete Kandidaten in Konkurrenz zu den privaten Rundfunkunternehmen unmöglich macht. Die hier vorgeschlagene Regelung deckelt das Intendantengehalt auf ein Jahresgehalt von aktuell 178.840,32 € jährlich (12 Monatsgehälter der Besoldungsgruppe B II i.H.v. 14.903,36 €, vgl. LT-Drs. 18/9514, Anhang 2). Ob dieses Gehalt noch konkurrenzfähig mit den Millionengehältern ist, die im Privatsektor an das Spitzenpersonal bezahlt werden, erscheint zumindest fraglich.

Diese Aussage mag zunächst erstaunen. Jedoch verdiente beispielsweise der Vorstandsvorsitzende von ProSiebenSat.1 Media SE *Bert Habets* im Jahr 2023 allein als Festvergütung 990.300,00 €. Hinzu kamen Boni, sodass sich das Gesamtgehalt auf über 2,5 Mio. € belief.

– Vgl. Geschäftsbericht 2023 von ProSiebenSat.1 Media SE, abrufbar unter <https://www.boersengefluester.de/wp-content/uploads/assets/annuals/2023/PSM777.pdf> S.104, letzter Abruf am 18.10.2024. –



Selbst bei hoher innerer Motivation eines Kandidaten für die Intendantenposition ist ein Gehaltsunterschied in dieser Höhe – auch unter isolierter Betrachtung des Grundgehalts – mutmaßlich nicht ganz irrelevant für die Entscheidung über eine Bewerbung.

b) Die Rechtsposition des Intendanten als „befristeter Arbeitnehmer“

Der Gesetzentwurf sieht eine Gestaltung des Intendantengehalts analog zur Landesbesoldungsordnung B vor. Dieser Referenzpunkt erscheint zwar insofern schlüssig, als die Rundfunkanstalten wie der WDR öffentlich-rechtlich organisiert sind und Gehälter aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die rechtliche Stellung des Intendanten unterscheidet sich jedoch in einigen Punkten von der eines Beamten, was womöglich auch gehaltstechnisch berücksichtigt werden muss.

Der Intendant ist nur befristet für den WDR tätig, seine Amtszeit ist – vorbehaltlich einer Wiederwahl – grundsätzlich auf sechs Jahre begrenzt (vgl. § 24 I WDR-Gesetz). Er schließt für diese Zeit seinen Dienstvertrag mit dem Verwaltungsrat im Namen des WDR ab (vgl. § 21 II Nr. 2 und 3 WDR-Gesetz). Eine Kündigung vor Ablauf der sechsjährigen Amtszeit ist nach Abberufung durch den Rundfunkrat möglich (vgl. §§ 24 II S. 1, 26 WDR-Gesetz). Seine rechtliche Stellung entspricht dem Grunde nach also eher der eines – wenn auch in leitender Funktion tätigen – befristeten Arbeitnehmers als der eines Beamten. Der Intendant erhält im Gegensatz zu „normalen“ Beamten keine Bezüge auf Lebenszeit. Eine realistische Einschätzung der Höhe seines Gehalts muss daher berücksichtigen, dass er ggfs. – je nach Vertragsgestaltung und vorangegangener Betriebszugehörigkeit – zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf seine Altersversorgung leisten muss. Anders als bei Beamten fallen bei ihm zudem Sozialabgaben an. Diese Umstände wird man bei der Bewertung bzw. Gestaltung des Intendantengehalts berücksichtigen müssen.

– So auch die Einschätzung der KEF, vgl. 24. KEF-Bericht, S. 80, Tz. 160, abrufbar unter https://kef-online.de/fileadmin/kef/Dateien/Berichte/24._KEF-Bericht.pdf, letzter Abruf am 14.10.2024. –

Anders formuliert: Unterstellt man, dass der Verantwortungsumfang des Intendanten dem eines Beamten in der Besoldungsgruppe B II entspricht, so müsste sein Gehalt diese Bezüge gleichwohl überschreiten, um seiner arbeitsrechtlichen Stellung Rechnung zu tragen. Ob eine solch flexiblere Gehaltsgestaltung durch das Wort „analog“ im vorliegenden Gesetzentwurf gemeint sein soll, lässt sich der Entwurfsbegründung nicht entnehmen.

– Regelungen zum Intendantengehalt in anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tragen – sofern sie



überhaupt existieren – diesen Umständen insofern Rechnung, als sie keine starren Obergrenzen für das Intendantengehalt vorsehen. Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg sieht § 41 I 3 RBB-StV ein „Äquivalent“ zur Besoldungsgruppe B 11 im Land Berlin vor, das es gerade ermöglichen soll, Besonderheiten bei Sozialleistungen oder bei der Altersversorgung zu berücksichtigen (vgl. auch Begründung zum rbb-Staatsvertrag, AGH Berlin-Drs. 19/1311, S. 91, abrufbar unter <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-1311.pdf>, letzter Abruf am 14.10.2024). Für das Intendantengehalt im Saarländischen Rundfunk sieht § 16 VI SR-Gesetz eine Orientierung an der Besoldungsgruppe R 10 des Bundes vor, die jedoch mit Begründung des Verwaltungsrates überschritten werden darf. Auch hier wird unter anderem auf Besonderheiten bei Sozialleistungen oder der Altersversorgung verwiesen (vgl. LTSL-Drs. 17/485, S. 98, abrufbar unter https://www.landtag-saar.de/File.ashx?FileId=68364&FileName=Gsl7_0485.pdf&directDL=false, letzter Abruf am 14.10.2024). –

Ob die Besoldungsgruppe B 11 überhaupt als Referenzpunkt für das Intendantengehalt geeignet ist, ist weniger eine rechtliche als vielmehr eine politische Frage. Ein Vergleich des üblichen Verantwortungsumfanges bzgl. Haushaltsvolumen und Personal zwischen WDR-Intendant einerseits und Beamten, die der in Rede stehenden Besoldungsgruppe zugeordnet sind, andererseits kann nur Anhaltspunkte für diese Bewertung liefern.

Die Bezüge der Besoldungsgruppe B 11 werden in Nordrhein-Westfalen aktuell dem Ministerpräsidenten und den Landesministern gezahlt, allerdings jeweils um ein Drittel bzw. um ein Fünftel erhöht (vgl. § 7 I lit. a LMinG NRW). Ansonsten sind der Besoldungsgruppe B 11 aktuell keine Ämter (im beamtenrechtlichen Sinne) zugeordnet (vgl. § 22 I LBesG NRW i.V.m. Anlage 2: Landesbesoldungsordnung B). In die Besoldungsgruppe B 10 fallen u.a. der Chef der Staatskanzlei sowie die Staatssekretäre. Im Jahr 2024 verfügte die Staatskanzlei NRW über ein Haushaltsausgabenvolumen von rund 286 Mio. €.

– Haushaltsplan 2024, grafische Darstellung, abrufbar unter <https://www.haushalt.fm.nrw.de/grafik/index.php?type=2>, letzter Abruf am 14.10.2024). –

Die Aufwendungen des WDR betragen im Jahr 2023 mehr als das fünf-fache dieses Betrages (ca. 1.550 Mio. €).



– WDR-Geschäftsbericht 2023, S. 49, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/profil/geschaeftsbericht-2023-104.pdf>, letzter Abruf am 14.10.2024. –

Bei der Bemessung eines angemessenen Gehalts sind neben Haushaltsvolumen und Personalverantwortung freilich auch weitere Faktoren zu berücksichtigen (z.B. politische Verantwortung, unternehmerische Risiken, individuelles Erfahrungsprofil des Bewerbers etc.), die hier nicht abschließend gewürdigt und gewichtet werden können. Der oben zumindest ansatzweise angestellte Vergleich zeigt zumindest, dass sich die Besoldungsgruppe B II als geeigneter Referenzpunkt für das Intendantengehalt nicht aufdrängt, dass sie als solcher aber auch nicht offensichtlich ungeeignet ist. Letztlich ist diese Bewertung – wie bereits erwähnt – zumindest vorrangig politischer Natur.

c) Keine tatsächliche Beitragswirksamkeit

Im Rahmen der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf – zumindest unmittelbar – keinen relevanten Effekt auf den Rundfunkbeitrag haben würde.

Das Grundgehalt des WDR-Intendanten Tom Buhrow betrug im Jahr 2023 rund 413 Tsd. €.

– WDR-Geschäftsbericht 2023, S. 81, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/profil/geschaeftsbericht-2023-104.pdf>, letzter Abruf am 14.10.2024. –

Ein Cent des monatlichen Rundfunkbeitrages entspricht in der kommenden Beitragsperiode 2025–2028 voraussichtlich einem Ertrag von 18,951 Mio. € zugunsten der Rundfunkanstalten.

– 24. KEF-Bericht, S. 26, Tab. 4, abrufbar unter https://kef-online.de/fileadmin/kef/Dateien/Berichte/24._KEF-Bericht.pdf, letzter Abruf am 14.10.2024. –

Selbst wenn man hypothetisch und über den vorgelegten Entwurf weit hinausgehend von einer Reduktion des Intendantengehalts auf 0,00 € ausgehen wollte, so würde dies den monatlichen Rundfunkbeitrag rechnerisch bloß um 0,0002 € senken. Die Entlastung des einzelnen Beitragszahlers läge also nicht einmal im Cent-Bereich.

Freilich würde sich eine Senkung des Intendantengehalts voraussichtlich auf das gesamte Gehaltsgefüge des Spitzenpersonals im WDR auswirken. Derzeit erhalten die Direktoren des WDR im Schnitt pro Person bzw. Stelle (die Justiziarinnen des WDR teilen sich eine Vollzeitstelle) ein Grundgehalt von fast 250 Tsd. € pro Jahr, also mehr als das vom Gesetzentwurf vorgesehene Maximalgehalt für den Intendanten. Im



Falle der Absenkung des Intendantengehalts wäre also in der gesamten Geschäftsleitung mit einer relativen Senkung der Grundgehälter zu rechnen. Allerdings würde sich wohl auch diese Entwicklung nicht beitragsrelevant auswirken. Das Gesamtvolumen der aktuellen Jahresgehälter für die Geschäftsleitung des WDR (rund 1,57 Mio. €) entspricht ebenfalls nicht einmal ansatzweise einem Beitragscent pro Monat. Beitragswirksam wäre allenfalls eine Absenkung des Gehaltsniveaus insgesamt – wobei freilich nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Absenkung des Intendantengehalts insofern eine Art Initialzündung darstellt.

3. Fazit

Eine spürbare Entlastung der Beitragszahler ist durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs somit nicht zu erwarten. Allein die Symbolik der Deckelung des Intendantengehalts könnte womöglich einen positiven Effekt hinsichtlich der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen entfalten, der sich jedoch – zumindest aus einer rechtlichen Perspektive – nicht quantifizieren lässt. Ob dies allein ausreicht, den jedenfalls bestehenden Eingriff in die Programmfreiheit des WDR verfassungsrechtlich aufzuwiegen, ist fraglich, falls an einer strikten Obergrenze für das Intendantengehalt festgehalten wird.

II. Aktuelle Regelungen im Hinblick auf das Intendantengehalt

Der Dienstvertrag des Intendanten, in dem auch sein Gehalt vereinbart wird, wird durch den Verwaltungsrat des WDR geschlossen (vgl. § 21 II Nr. 2 und 3 WDR-Gesetz). Dieser ist jedoch bereits nach aktueller Rechtslage nicht vollkommen frei bei der Verhandlung der Vergütung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden, die auch in Gehaltsverhandlungen mit außertariflich Beschäftigten (also v.a. Intendant und Direktoren) zu berücksichtigen sind (vgl. § 36 I MStV, für den WDR konkret auch § 39 II 1 WDR-Gesetz). Der Verwaltungsrat kann also nicht uferlos oder willkürlich in den Gehaltsverhandlungen vorgehen. (Die Bindung des Verwaltungsrates als Gremium an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich explizit zudem aus § 31 III MStV). Begutachtet und überprüft wird die Einhaltung der o.g. Grundsätze gem. § 3 I 2 RFinStV für alle Anstalten durch die KEF.

Der KEF steht es zu, im Rahmen ihrer Prüfung das Vergütungsniveau von außertariflich Beschäftigten der Anstalten anhand der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewerten. Schätzt sie das



Vergütungsniveau als zu hoch ein, kann sie den Finanzbedarf der Anstalten – freilich nur mit Wirkung für die Zukunft – entsprechend kürzen.

– Dies hat die KEF bezogen auf das allgemeine Vergütungsniveau des Personals der Anstalten unter Zuhilfenahme externer Gutachter in der Vergangenheit schon getan (vgl. 22. KEF-Bericht, S. 121 ff., insb. Tz. 168, abrufbar unter https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22._Bericht.pdf, letzter Abruf am 14.10.2024). –

Im aktuellen 24. Bericht findet sich deshalb eine Stellungnahme der KEF zum Vergütungsniveau der Führungskräfte in den Anstalten. Die Kommission bewertet an dieser Stelle zwar nicht die Angemessenheit einzelner (Intendanten-)Gehälter.

– Dies ist auch nicht Aufgabe der KEF. Sie hat im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die Programmautonomie zu achten. Hinsichtlich einzelner Programm- (und wohl auch Personal-)entscheidungen obliegt die Einschätzungsprärogative grundsätzlich den Anstalten selbst. Näher zum Prüfauftrag der KEF vgl. *Goerlich/Zimmermann*, in: *Binder/Vesting, Rundfunkrecht*, 5. Aufl. 2024, § 3 RFinStV Rn. 1 ff. –

Wohl aber hält sie es für erforderlich, Hinweise zur Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Vergütung der Führungskräfte im Allgemeinen zu geben. Mit Blick auf die Zukunft fordert die KEF, dass sich das Vergütungsniveau der Führungskräfte „grundsätzlich am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen“ orientieren sollte. Verträge sollten grundsätzlich „ohne jedwede Pensionszusage“ abgeschlossen werden. „Eine Mischung von Vertragskomponenten aus dem privatwirtschaftlichen Wettbewerbsbereich mit Elementen der Beamtenbesoldung oder Beamtenversorgung sollte unterbleiben.“ Soweit jedoch bei der Vergütung Bezug auf Besoldungsgruppen genommen wird, „ist der Gegenwert beamtenrechtlicher Versorgungszusagen zu berücksichtigen“, der „üblicherweise mit bis zu 30 % der Bruttobesoldung“ veranschlagt wird.

– S. für diese sowie alle weiteren Empfehlungen zum Gehaltsniveau der Führungskräfte 24. KEF-Bericht, S. 78 ff., abrufbar unter https://kef-online.de/fileadmin/kef/Dateien/Berichte/24._KEF-Bericht.pdf, letzter Abruf am 14.10.2024. –



Diese Empfehlungen der KEF, die aus ihrem Prüf- und Kontrollauftrag resultieren, erweisen sich freilich nicht als gleich effektiv zur Begrenzung der Bezahlung wie eine konkrete verbindliche Deckelung des Intendantengehalts im WDR-Gesetz. Sie schließen eine solche auch nicht aus. Der Prüfauftrag der KEF ist als staatsvertragliche Regelung zwischen den Bundesländern im RFinStV Teil des nordrhein-westfälischen Landesrechts, genau wie das WDR-Gesetz.

– Zum Geltungsrang der den Rundfunk bzw. die Medien betreffenden intraföderalen Staatsverträge vgl. *Lindner*, in: *Stern/Sodan/Möstl*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2022, § 16 Rn. 182; *Gundel*, in: *Bornemann/Erdemir*, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, 2. Aufl. 2021, § 26 JMStV Rn. 15 f. –

Somit sperrt der Prüfauftrag auch nicht eine – im Übrigen speziellere – Regelung zur Deckelung des Intendantengehalts auf derselben rechtlichen Ebene. Diese Regelung ist aber ihrerseits isoliert auf ihre Vereinbarkeit mit der Rundfunkfreiheit zu prüfen.

– S. dazu die detaillierte Darstellung unter I. –

III. Fazit

Der Gesetzentwurf begegnet zum einen aufgrund seiner Eingriffstiefe verfassungsrechtlichen Bedenken und weist ferner keinen unmittelbaren Effekt auf die Höhe des Rundfunkbeitrags auf. Im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit und die daraus abgeleitete Programmfreiheit erscheint insbesondere die strenge Deckelung des Intendantengehalts als nicht unerheblicher Eingriff. Diesem steht keine Beitragssenkung gegenüber, sondern allenfalls die Hoffnung auf eine Steigerung der Akzeptanz, von der sich zumindest nicht sicher sagen lässt, ob sie den Eingriff aufzuwiegen vermag.

Eine gesetzliche Orientierungsgröße für das Intendantengehalt, die den Anstalten weiterhin einen – womöglich begründungsbedürftigen – Gestaltungsspielraum überlässt, ließe sich dagegen wohl verfassungsrechtlich bedenkenlos umsetzen und dürfte einen ähnlichen Effekt erzielen. Ob sich diese Orientierungsgröße nach der Landesbesoldungsordnung B richten muss oder ob auch andere Referenzpunkte denkbar sind, ist letztlich eine politische Frage. Zu beachten ist jedoch, dass die Stellung des Intendanten mit der eines Spitzenbeamten nur bedingt vergleichbar ist. Die KEF empfiehlt aus diesem Grund – nachvollziehbar – eine Orientierung am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors unter Einschluss vergleichbarer öffentlicher Unternehmen.



Bisherige mittelbare Mechanismen zur Regulierung des Intendanten-
gehalts – namentlich die Bedarfsprüfung der KEF – stehen einer spe-
ziellen Regelung zum Intendantengehalt im WDR-Gesetz nicht entge-
gen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Dr. h.c. Christian von Coelln)



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1919**

A12

**Bund der
Rundfunkbeitragszahler**
e.V.

Vorsitzender
Dr. Harald von Herget

c/o TSL Rechtsanwälte
Neuhauser Str. 27
80331 München

Telefon: +49 (0)160-7071193

Email: vorstand@5eins2.de

www.rundfunkbeitragszahler.de

Montag, 21. Oktober 2024

Bund d. Rundfunkbeitragszahler e.V. c/o TSL v. Herget – Neuhauser Str. 27 – 80331 München

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuß für Kultur und Medien
z.Hd. Frau MdL Christina Osei
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per email: AKM@landtag.nrw.de

**EILT ! - Anhörung zu Drucksache 18/9723
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen
Rundfunk Köln' (WDR – Gesetz)**

Amtsgericht München
VR-Nummer: 210698

Sehr geehrte Frau Ausschußvorsitzende Osei,

wir möchten uns kurz vorstellen und bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im oben genannten Beratungsverfahren.

Der Bund der Rundfunkbeitragszahler ist die am 6. Juni 2024 gegründete Interessenvertretung der Rundfunkteilnehmer in Deutschland, eine unseres Erachtens Lücke schließende Institution in dem Gefüge des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Unsere Satzung und weiterführende Informationen über uns finden Sie auf unserer Webseite, url siehe nebenstehend.

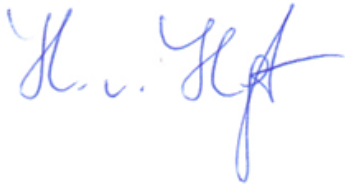
Zu dem Gesetzesvorschlag der FDP Fraktion möchten wir anmerken, dass anders als private Medienunternehmen, die sich am Markt behaupten müssen und ihr Spitzenpersonal mit Marktgehältern entlohnen, der WDR und der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland von den Zwängen und Bedrohungen eines freien Marktes kaum berührt wird.

Es ist daher keinerlei Grund vorhanden, bei der Entlohnung des Spitzenpersonals anders vorzugehen, als das ansonsten im öffentlichen Dienst üblich ist. Im Vergleich zu den Anforderungen, die dort an Bezieher von hohen B-Gehältern gestellt werden inklusive der vorausgesetzten Qualifikationen, erscheint die vorgeschlagene Entlohnung vom WDR-Intendanten immer noch überhöht.

Letztlich befürworten wir die Änderung des WDR-Gesetzes, weil es aus Beitragszahler Sicht besser ist als keine oder eine negative Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Rundfunkbeitragszahler e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. von Herget', written in a cursive style.

Vorsitzender
Dr. Harald von Herget

Stellungnahme

Beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) erhielt im Jahr 2022 Intendant Tom Buhrow ein Gehalt von 413.400 Euro plus eine Aufwandsentschädigung von 3.700 Euro. Hinzu kamen noch Sachbezüge von 16.100 Euro. Dabei handelte es sich um den privat zu versteuernden geldwerten Vorteil für den Dienstwagen. Insgesamt belief sich Buhrows Intendantenvergütung in 2022 damit auf 433.200 Euro, wie im Internet-Angebot des WDR nachzulesen ist. Wenn Anfang 2025 Katrin Vernau beim WDR als Intendantin ihre Arbeit aufnimmt, dann wird sie weniger verdienen als ihr Vorgänger, schrieb „Menschen machen Medien“, am 21.9.2024.

Bei der Landesanstalt für Medien NRW (LfM), die für die Kontrolle unter anderem des Privatfunks zuständig ist, gibt es bereits eine gesetzliche Begrenzung der Direktorenvergütung. Sie ist seit 2014 maximal bis zur Besoldungsgruppe B10 möglich (monatlich aktuell: rund 14.150 Euro). Die Bezüge können aber seit 2020 auch höher ausfallen. Und zwar wenn der Direktor, wie damals im Landesmediengesetz ergänzt wurde, „im Aufgabenbereich und Interesse der LfM Funktionen in europäischen Koordinationsgremien“ wahrnehme, stellte „Menschen machen Medien“ fest. Das ist bei LfM-Direktor Tobias Schmid der Fall. Er erhielt 2023 eine Vergütung von insgesamt 249.000 Euro plus Sachbezüge von 14.000 Euro (Dienstwagen). Die Direktorenvergütung entspreche laut „Menschen machen Medien“, einer Beamtenbesoldung nach B10.

Die FDP-Fraktion schlägt eine Änderung des WDR-Gesetzes vor, die die Bezüge des WDR-Intendanten begrenzen sollen. Konkret sollen die Intendantenbezüge auf die höchste Stufe der nordrhein-westfälischen Beamten-Besoldungsgruppe B begrenzt werden. Das ist aktuell B11, die mit monatlich rund 14.700 Euro vergütet wird. Pro Jahr sind das 176.400 Euro.

Dieser Antrag der FDP-Fraktion widerspiegelt die kritische Diskussion in der Öffentlichkeit zu dieser Frage, nimmt Empfehlungen der KEF auf, reflektiert die Änderungen der Gesetze für den RBB und den Saarländischen Rundfunk sowie den Entwurf des novellierten Medienstaatsvertrages. Der Antrag ist damit nicht nur angemessen und legitim, sondern er unterstützt damit auch das medienpolitische Bemühen nach mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der WDR als größte ARD-Anstalt hat für viele Prozesse in der Arbeitsgemeinschaft eine wichtige Lead-Funktion und dementsprechend sollte das WDR-Gesetz in der Gehaltsfrage für die Intendanz verändert werden.

Die außertariflichen Gehälter von Mitarbeitern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, vor allem der Intendantinnen und Intendanten gehören in der Öffentlichkeit, vor allem bei Bürgern, die den Rundfunkbeitrag zahlen, zu den häufig kritisierten Strukturen bei den Anstalten.

Die mehr als 350.000 Euro Jahresgehalt der ehemaligen RBB-Intendantin Patricia Schlesinger hat zu einer breiten Debatte über das Gehaltsgefüge bei ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt. Dabei spielte auch eine Rolle, dass es dafür keine Beschlüsse des Verwaltungsrats gab.

Die KEF und Landesrechnungshöfe haben sich in den vergangenen Monaten mit diesem Bereich befasst, die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg sowie des Saarlandes haben die Gesetze über ihre Landesrundfunkanstalten verändert und die Rundfunkkommission der Länder sieht im Entwurf des novellierten Medienstaatsvertrages die Notwendigkeit, die Gehälter der Intendantinnen und Intendanten zu regulieren.

Rechnungshof Berlin

So stellte der Landesrechnungshof Berlin im November 2023 fest:

„Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Jahresbericht 2018 (T 501 bis 539) das Gehaltsgefüge des RBB beanstandet. Insbesondere hatte er das uneinheitliche Tarifwerk des RBB sowie das deutlich höhere Gehaltsniveau gegenüber dem öffentlichen Dienst der Länder kritisiert. Seitdem vergrößerte sich die Differenz im Gehaltsniveau durch die zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifsteigerungen weiter. Während im öffentlichen Dienst bereits ab dem Jahr 2006 ein neuer Tarifvertrag und im Anschluss eine neue Entgeltordnung mit abgesenkten Entgelten eingeführt wurde, hat der RBB von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die Gegenüberstellung der Bezahlspannen der Bezüge für ausgewählte leitende tariflich und außertariflich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin und des RBB ergab einen deutlichen Unterschied zugunsten der Beschäftigten des RBB. Danach übersteigen die Vergütungen im RBB die des öffentlichen Dienstes im Land Berlin um mehr als 3.500 € bis fast 10.000 € monatlich. Das Gehaltsgefüge im RBB bedarf dringend der Korrektur. Die Vergütungen der leitenden Beschäftigten sind weder wirtschaftlich noch sparsam. Der Rechnungshof hat das gegenüber dem öffentlichen Dienst der Länder deutlich höhere Gehaltsgefüge im RBB erneut beanstandet...

...Als Lösungsansatz sieht der Rechnungshof eine Gehaltsobergrenze für die Intendantin oder den Intendanten für erforderlich an. Da Rundfunkbeiträge zwar nicht zum staatlichen Haushalt gehören, aber gleichwohl als öffentliche Finanzmittel einzuordnen sind, hat der RBB als Sachwalter der Mittel damit wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

Auch andere Landesrechnungshöfe sehen die Höhe der Intendantengehälter kritisch.

KEF-Bericht

In ihrem 24. Bericht, der im Februar 2024 veröffentlicht worden ist, befasst sich die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) auch mit den Gehältern beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Sie kritisiert die im Vergleich zum öffentlichen Dienst höheren finanziellen Leistungen der außertariflich Beschäftigten. Für die Vergütung des mittleren und oberen Managements hat die Kommission bestimmte Vorstellungen: So sollen fortan für die Führungskräfte klare Regeln aufgestellt werden. Die KEF schlägt einen gemeinsamen Rahmen vor, der auf die Vergütung von Führungskräften angewendet werden soll. Die Rede ist auch von signifikanten Senkungen.

Wörtlich heißt es im 24. KEF-Bericht:

„Die Gehälter sollten sich grundsätzlich am Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren. Dies ergibt sich nach Auffassung der Kommission daraus, dass die Anstalten sich fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln, finanzieren. Die Erfolgs-, Haftungs- und Risikolage der Geschäftsleitungsebene der Rundfunkanstalten unterscheidet sich insofern recht deutlich von Unternehmen der privaten Wirtschaft und zum Teil auch von anderen öffentlichen Unternehmen, die ihre Erträge weit überwiegend im Markt unter Wettbewerbsbedingungen erwirtschaften müssen.“

Aus den Personalkonzepten der KEF geht hervor, dass das Vergütungsniveau vor allem bei Intendantinnen und Intendanten gegenüber dem öffentlichen Sektor erhöht ausfällt. Das Gesamtvergütungsniveau der öffentlichen Anstalten BR, HR, SR, WDR und ZDF befand sich laut KEF-Sonderbericht von 2022 deutlich über dem Durchschnitt.

Laut Branchendienst „Kress“ beträgt der Barwert der Pensionsverpflichtungen der fünfköpfigen Geschäftsleitung des WDR rund 16,5 Millionen Euro. Allein im Jahr 2022 vermeldet der WDR dafür 1,346 Millionen Euro an „Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen“.

RBB-Staatsvertrag

Die Landtage von Berlin und Brandenburg haben den Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) novelliert und am 17. November 2023 in Kraft gesetzt. Darin wurden auch die Bezüge der außertariflich Beschäftigten geregelt. Wörtlich heißt es im Staatsvertrag: „(1) ...Die Bezüge der außertariflich vergüteten Beschäftigten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Allgemeinen und zur Lage des Rundfunk Berlin-Brandenburg im Speziellen stehen. Für das Grundgehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 nach dem Senatorensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Obergrenze.

(2) Altersversorgungszusagen für außertariflich Beschäftigte sind auf Leistungen entsprechend der für die Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg geltenden tariflichen Altersversorgung zu beschränken.“

Gesetz über den Saarländischen Rundfunk

Das neue Gesetz, das am 17.10.23 vom Landtag verabschiedet worden war, sieht vor, dass das Gehalt des Intendanten oder der Intendantin des SR das Niveau der Richter-Besoldungsgruppe R10 (etwa 15 000 Euro monatlich) nicht überschreiten soll. Eine Erhöhung des Intendanten-Gehalts darüber hinaus müsse vom Verwaltungsrat begründet werden.

Wörtlich heißt es im Gesetz über den Saarländischen Rundfunk:

„(6) Die Gehälter der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben sowie zur Lage der Rundfunkanstalt stehen. Sie sollen die Höhe des Grundgehaltes nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen. Ist vorgesehen, dass die Gehälter der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Monatsbeträge nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, ist dies vom Verwaltungsrat zu begründen. Die Begründung ist dem Rechnungshof vorzulegen. Er kann hierzu Stellung nehmen.“

Entwurf Medienstaatsvertrag

Im Entwurf des Medienstaatsvertrages heißt es unter § 31h „Grundsätze der außertariflichen Vergütung“:

„(2) Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat sich an den Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.“

In den Bemerkungen und Erläuterungen zur Medienstaatsvertragsnovelle heißt es dazu:

„Nach Ansicht der KEF ist die Zahl der außertariflichen Verträge aus Gründen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (siehe 24. KEF-Bericht, Tz. 161). Die klarstellende Inbezugnahme der Geschäftsleitung (Direktoren und Intendanten) folgt aus der bisherigen Praxis, wonach diese außerhalb der bestehenden Vergütungssysteme stehen. Für die außertariflichen Leitungs- und Führungsfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll ein Vergütungssystem entwickelt werden, das sich (...) grundsätzlich am Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors orientiert. (= RFK-Eckpunkte Bingen).“

Weimar, den 22.10.2024

Helmut Hartung
Chefredakteur
promedia / medienpolitik.net

promedia Verlag
Leibnizallee 14
99425 Weimar

Tel: 03643-9063634
Handy: XXXXXXXXXX
e-mail: promediabb@t-online.de
www.medienpolitik.net